



REGION MALOJA
REGIUN MALÖGIA
REGIONE MALOJA

Botschaft

der Präsidentenkonferenz der Region Maloja

z.Hd. der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden betreffend

Öffentlichkeit der Präsidentenkonferenz

Inhaltsverzeichnis

Für eilige Leserinnen und Leser

1. Ausgangslage
2. Zur Öffentlichkeit der Präsidentenkonferenz
3. Zum Öffentlichkeitsprinzip
4. Zusammenfassende Beurteilung der Präsidentenkonferenz
5. Verfahren
6. Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Präsidentenkonferenz unterbreitet Ihnen die Botschaft zur Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018, an welcher Sie über die Ergänzung der Statuten der Region Maloja zur Einführung der Öffentlichkeit der Präsidentenkonferenz abstimmen.

Für eilige Leserinnen und Leser

In der Region gilt weder das Öffentlichkeitsprinzip noch ist die Präsidentenkonferenz öffentlich. Da der Präsidentenkonferenz umfassende Koordinations- und Entscheidungsbefugnisse zukommen, ist es im Interesse des Vertrauens und der Transparenz geboten, die Präsidentenkonferenz grundsätzlich öffentlich zu machen.

Auf die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf Stufe Region soll verzichtet werden.

1. Ausgangslage

Die Präsidentenkonferenz ist das zentrale Organ der Region Maloja, ihr kommen umfassende Koordinations- und Entscheidungsbefugnisse zu. Sie ist, wie dies die Regierung des Kantons Graubünden in ihrer Botschaft an den Grossen Rat betreffend die Anschlussgesetzgebung zur Gebietsreform ausführte, eine Art Delegiertenversammlung. Der Präsidentenkonferenz kommen sowohl legislative wie auch exekutive Funktionen zu, was sich aus Art. 12 der Statuten der Region Maloja ergibt. Die Sitzungen der Präsidentenkonferenz sind derzeit nicht öffentlich.

Zu den zentralen Aufgaben der Präsidentenkonferenz gehören die Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung, der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden, die Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und der Verpflichtungskredite (alles unter Vorbehalt des Referendumsrechtes), die Übertragung von Regionsaufgaben an Dritte, der Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der, der Region übertragenen Aufgaben, Entscheid über Gültigkeit von Initiativen, Anordnung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten und die Wahl von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie die Ernennung diverser Amtsstellenleiter.

Diese Aufgaben kommen der Präsidentenkonferenz im Rahmen der der Region übertragenen Aufgaben zu (Art. 6 der Statuten der Region). Aufgrund des kantonalen Rechtes obliegen der Region die Raumentwicklung, der Kindes- und Erwachsenenschutz (Berufsbeistandschaft), das Zivilstandswesen, das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen und die Verwaltung der Kreisarchive. Zusätzlich haben die Regionsgemeinden der Region die Abfallbeseitigung, das

Grundbuch und die Regionalentwicklung übertragen. Die Übertragung der regionalen Kulturförderung hat die Präsidentenkonferenz den Regionsgemeinden beantragt. Besieht man die Aufgabe der Präsidentenkonferenz im Rahmen dieser Aufgaben, so zeigt sich die grosse Bedeutung der Beratungen innerhalb der Präsidentenkonferenz.

Die Präsidentenkonferenz ist derzeit nicht öffentlich; auch gilt in der Region Maloja das Öffentlichkeitsprinzip nicht.

2. Zur Öffentlichkeit der Präsidentenkonferenz

Der Region sind somit zahlreiche wichtige regionale Aufgaben übertragen worden. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben kommen der Präsidentenkonferenz umfassende Koordinations- und Entscheidungsbefugnisse zu. Die Präsidentenkonferenz ist das politische Organ, über welches die Stimmberechtigten der Region auf die Entscheidungen Einfluss nehmen können.

Mit der Einführung der Öffentlichkeit der Präsidentenkonferenz soll das Vertrauen und die Transparenz des Handelns der Präsidentenkonferenz erhöht werden. Damit soll die Tätigkeit dieser Behörde nach aussen vermehrt nachvollziehbar und überprüfbar werden. Mit der Möglichkeit, dass die Bürgerinnen und Bürger direkt die Sitzungen der Präsidentenkonferenz mitverfolgen können, werden die politischen Mitwirkungs- und Kontrollrechte gestärkt. Diese Sitzungsöffentlichkeit ist mithin ein Instrument der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die politische Aufsicht über die Behördentätigkeit, in diesem Fall jener der Präsidentenkonferenz, wahrzunehmen.

Die Sitzungsöffentlichkeit der Präsidentenkonferenz soll nach Auffassung der Präsidentenkonferenz grundsätzlich eingeführt werden. Sie soll dort eingeschränkt werden, wo dies zum Schutz wichtiger öffentlicher oder privater schutzwürdiger Interessen geboten ist. So beispielsweise bei Zwischenberichten der einzelnen Ressorts bzw. Amtsstellen, bei Personalgeschäften, bei Verhandlungen mit Dritten und generell dann, wenn es darum geht, Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Entscheidungsfindung offengelegt werden. Über die Frage, ob ein Geschäft unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird, entscheidet die Präsidentenkonferenz unter Ausschluss der Öffentlichkeit (dieser Entscheid wird in der Regel im Rahmen der Beratung und Genehmigung der Traktandenliste gefällt).

3. Zum Öffentlichkeitsprinzip

Mit dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons hat der Kanton Graubünden auf kantonaler Ebene das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt. Dieses findet auf die Region keine direkte Anwendung.

Auch für die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, wie für die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, die Infrastrukturunternehmung Regionalflygflughafen Samedan sowie die diversen Gemeindeverbände (Schul- und Forstverbände etc.), gilt das Öffentlichkeitsprinzip nicht. Hingegen sind die Delegiertenversammlungen der Zweckverbände Verband Abwasserreinigung Oberengadin, Abwasserverband Oberengadin und Öffentlicher Verkehr öffentlich.

Unter dem Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung ist der Grundsatz zu verstehen, wonach jede Person (unabhängig von Alter, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit) einen subjektiven Rechtsanspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat, ohne dass ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss. Über den Zugang wird aufgrund eines konkreten Gesuches und nach einer Interessensabwägung im Einzelfall entschieden. Der Zugang kann in den gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen eingeschränkt werden. Im Streitfall kann der Zugang auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden (vgl. dazu Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 11 / 2015-2016, Seite 5 betr. Erlass des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip).

Bei den Aufgaben Kindes- und Erwachsenenschutz (Berufsbeistandschaft), Zivilstandswesen, Raumentwicklung sowie Schuldbetreibungs- und Konkurswesen ist das Akteneinsichtsrecht bereits gemäss übergeordneter Spezialgesetzgebung geregelt. Somit erübrigt sich mit Bezug auf diese Aufgaben die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips.

Über die Erfüllung der Aufgabe der Abfallbeseitigung und der Regionalentwicklung wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung umfassend informiert. Ein weitergehendes Informationsbedürfnis in diesen Bereichen besteht nach Auffassung der Präsidentenkonferenz nicht. Im Zusammenhang mit der regionalen Kulturförderung, falls diese zur Aufgabe der Region gemacht würde, ist im Rahmen der Entscheide der Kulturförderungskommission die Information der direkt Betroffenen gewährleistet und zudem wird die Öffentlichkeit im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Kulturförderungskommission bzw. der Präsidentenkonferenz informiert.

Zusammenfassend stellt die Präsidentenkonferenz somit fest, dass mit Bezug auf einen Grossteil der der Region übertragenen Aufgaben das Akteneinsichtsrecht bereits aufgrund des übergeordneten Rechts geregelt ist bzw. das Informationsbedürfnis über die regelmässige Berichterstattung bzw. im Rahmen der direkten Information der Betroffenen abgedeckt ist. Aus

all diesen Gründen kommt die Präsidentenkonferenz zum Schluss, dass die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf Stufe Region nicht notwendig ist.

4. Zusammenfassende Beurteilung der Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz vertritt die Meinung, dass die Einführung der Sitzungsöffentlichkeit für die Präsidentenkonferenz im Interesse der Stärkung des Vertrauens in das staatliche Handeln und im Interesse der Stärkung der demokratischen Rechte und damit auch im Interesse der positiven Entwicklung der Region liegt.

Da das Akteneinsichtsrecht weitgehend im übergeordneten Recht geregelt ist bzw. das Informationsbedürfnis über die jährliche Berichterstattung bzw. über die einzelnen Entscheide abgedeckt ist, erübrigt sich die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf Stufe Region.

5. Verfahren

Die hiermit beantragte Änderung der Statuten der Region Maloja fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden. Die Abstimmung hat in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin stattzufinden. Damit die Vorlage angenommen wird, bedarf es der Mehrheit der Stimmenden der Region Maloja.

6. Antrag

Anlässlich ihrer Sitzung vom 15. März 2018 haben die Gemeindepräsidenten der Region Maloja mit 23 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (alles gewichtete Stimmen) den Beschluss gefasst, Ihnen die nachfolgende Ergänzung der Statuten der Region Maloja zur Annahme zu empfehlen:

Einberufung Art. 19

Zusätzlicher Abs. 5

„Die Sitzungen der Präsidentenkonferenz sind öffentlich.“

Zusätzlicher Abs. 6

„Die Öffentlichkeit kann aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden. Über die Frage, ob ein Geschäft unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird, entscheidet die Präsidentenkonferenz abschliessend unter Ausschluss der Öffentlichkeit.“

Für die Präsidentenkonferenz der Region Maloja

Martin Aepli
Vorsitzender

Jenny Kollmar
Geschäftsleiterin